## Verfahrensarten nach VgV



Diese Übersicht zeigt die zur Verfügung stehenden Verfahrensarten bei europaweit auszuschreibenden Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach VgV. Dabei werden auch die zur jeweiligen Verfahrensart führenden Ausnahmevoraussetzungen aufgeführt.

## Offenes Verfahren Wahlrecht, § 14 Abs. 2 VgV **Nichtoffenes Verfahren** Ausnahmen § 14 Abs. 3 Bedürfnisse verlangen Anpassung bereits verfügbarer Lösungen Nr. 1 Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb Nr. 1 - 5 VgV Nr. 2 Auftrag umfasst konzeptionelle und innovative Lösungen Verhandlungen wegen Art, Komplexität, rechtlichem oder finanziellem Rahmen Nr. 3 Alternativ, § 14 Abs. 3 VgV und Risiken der Leistung zwingend Beschreibung der Leistung, nicht ausreichend genau möglich Nr. 4 Keine ordnungsgemäßen/nur unannehmbare Angebote im offenen/nichtoffenen Nr. 5 **Wettbewerblicher Dialog** Verfahren § 14 Abs. 4 Nr. 1 Im offenen Verfahren/nicht offenen Verfahren keine (geeigneten) Angebote Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb Nr. 1 -9 VgV oder keine (geeigneten) Teilnahmeanträge Nr. 2 Auftragserbringung nur durch einem bestimmten Unternehmen; Einhaltung der Mindestfristen für offenes/nicht offenes Verfahren/ Nr. 3 Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nicht möglich Beschaffung einer ausschließlich zur Forschungs-, Versuchs-, Untersuchungs-Nr. 4 oder Entwicklungszwecken hergestellten Leistung Nr. 5 Beschaffung zusätzlicher Lieferleistungen des ursprünglichen Auftragnehmers zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen Lieferleistung auf Warenbörse notiert und gekauft Nr. 6 Besonders günstiger Erwerb von z.B. insolventen Lieferanten Nr. 7 Nr. 8 Zwingende Vergabe eines Dienstleistungauftrags an Gewinner/Preisträger eines Planungswettbewerbs (§ 69 VGV) Nr. 9 Beschaffung einer gleichartigen Dienstleistung des ersten Unternehmers durch denselben öffentlichen Auftraggeber Innovationspartnerschaft